

## REGELUNGEN BEI UNTERRICHTSVERSÄUMNISSEN IM BERUFLICHEM GYMNASIUM TECHNIK (als Anlage zum Schulvertrag)

### I. Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme

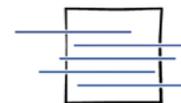
1. Alle SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. (NSchG § 58)

### II. Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

1. Bei Unterrichtsversäumnissen besteht die Verpflichtung noch vor Unterrichtsbeginn der Schule eine Information darüber zukommen zu lassen. Dieses sollte über die homepage [www.berufsschule-lohne.de](http://www.berufsschule-lohne.de) der Adolf-Kolping-Schule mit Hilfe der dort abgefragten Angaben erfolgen.
2. Grundsätzlich sind Fehlzeiten im Fehlzeitenkalenderblatt in der „blauen“ Mappe einzutragen und dem Klassenlehrer oder Kursleiter unaufgefordert am ersten wieder anwesenden Schultag vorzulegen. Sie müssen bei Jugendlichen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
3. Fehlzeiten, für die keine Entschuldigung, ärztliche Bescheinigung oder Urlaubsgenehmigung vorliegt, gelten als unentschuldigt. Dieses gilt auch bei nicht Einhalten der Vorlagefrist (vgl. Pkt. 3).
4. Bei Krankheit mit mehr als 2 Fehltagen ist eine ärztliche Bescheinigung spätestens am 3. Versäumnistag vorzulegen oder zuzustellen. Eine Bescheinigung darüber, dass eine Praxis aufgesucht wurde, reicht nicht aus.
5. Wiederholtes erheblich verspätetes Erscheinen kann wie ein Unterrichtsversäumnis bewertet werden. Bei 6 versäumten Unterrichtsstunden bewirkt dieses 1 Fehltag.

### III. Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnissen

1. Ist die Teilnahme an Klausuren oder einem anderen Leistungsnachweis (Präsentationen etc.) aus unvorhersehbaren Gründen nicht möglich, sind die Fachlehrkräfte rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Prüfung zu benachrichtigen (vgl. Pkt. II 1.). Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist – im Krankheitsfall bedeutet dies: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung - so gibt die Lehrkraft dem Schüler die Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Die Entscheidung über wichtige Gründe obliegt der Fachlehrkraft.  
Der Schüler/ die Schülerin ist in diesem Fall verpflichtet von sich aus die Möglichkeit einer Ersatzleistung am ersten Schultag nach der Abwesenheit mit dem jeweiligen Fachlehrer abzustimmen.
2. Leistungsnachweise, die wegen unentschuldigtem Fehlens nicht erbracht werden, können vom Fachlehrer mit „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet werden.
3. Hat ein Schüler/ eine Schülerin den Unterricht häufig versäumt – unabhängig ob entschuldigt oder nicht – und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung insgesamt mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung nicht erfüllt. Die Folge ist, dass aus schulorganisatorischen Gründen das gesamte Schuljahr wiederholt werden muss. (§5 Abs. 5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO).
4. Häufiges Fehlen kann die Bewertung der „Mitarbeit“ in einem Fach mit „ungenügend“ bzw. „00 Punkten“ zur Folge haben. Als Maßstab gilt i.d.R. eine Fehlquote von 25% des erteilten Fachunterrichts – unabhängig ob entschuldigt oder nicht.
5. Für Pkt. 3 und 4 gilt: Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, diese erfordern eine schriftliche Begründung durch die Fachlehrkraft oder Klassenlehrer nach Rücksprache im Klassenteam (pädagogische Dienstbesprechung/Klassenkonferenz). Diese Ausnahmen dienen dazu, leistungsstarken Schülern/ Schülerinnen die weitere Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, wenn diese trotz erhöhter Schulversäumnisse – die entsprechend nachweislich entschuldigt wurden - gute Leistungen erbringen.



#### IV. Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

1. In besonderen Fällen können Beurlaubungen vorher mit schriftlichem Antrag (mind. 2 Wochen vorher) genehmigt werden. Anträge für eine Freistellung von einem Tag sind bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer zu stellen. Über Beurlaubungszeiten von mehr als einem Tag befindet der Schulleiter.  
 Eine Unterrichtsbefreiung an den Tagen vor und nach den Ferien ist in der Regel nicht möglich.
2. Eine Befreiung vom Sportunterricht bis zur Dauer von 4 Wochen spricht der Fachlehrer aus. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen und kann nur mit ärztlicher Bescheinigung erfolgen. Längere Befreiungen spricht der Schulleiter nach Vorlage eines schriftlichen Antrages mit ärztlicher Bescheinigung aus.

#### V. Maßnahmen und Vorgehen bei erhöhten Fehlzeiten nicht schulpflichtiger SchülerInnen:

Fallunterscheidungen		
Entschuldigte Fehlzeiten ohne AU oder auffallende (Anzahl) AU-Bescheinigungen (wechselnde Ärzte, etc.)	Unentschuldigte Fehlzeiten	Längerfristige Erkrankung für den Rest des laufenden Schuljahres (wie Maßnahmen der Rehabilitation, Therapie, stat. Krankenhausaufenthalt)
<b>10 Tage kumuliert</b> (ca. 60 Stunden) <b>Schriftlicher Hinweis an Erziehungsberechtigte</b> auf erhöhte Fehlzeiten und deren <u>Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg</u> hinsichtlich Versetzung / Abschluss, weiteres Fehlen bedarf spätestens <b>jetzt AU-Bescheinigung</b>	<b>5 Tage kumuliert</b> Nachricht über Ausschulung bei Nichtannahme des Bildungsganges → <b>Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit</b>	Krankschreibung durch externe Institution erforderlich  Wiederholung der Klasse muss unmittelbar im folgenden Schuljahr erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich  Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung
<b>15 Tage kumuliert</b> (ca. 90 Stunden) <b>Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten</b> mit <u>Androhung der Ausschulung</u> , → <b>Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit</b> ,		
<b>20 Tage kumuliert</b> (ca. 120 Stunden) <b>Klassenkonferenz nach §61 a mit Ausschulung</b>		

Diese Regeln werden jedem Schüler/ jeder Schülerin und seinen/ ihren Erziehungsberechtigten bei Eintritt in die Adolf-Kolping-Schule mit dem Schulvertrag ausgehändigt und von diesen jeweils gegengezeichnet.

Der Nachweis über die Kenntnissnahme durch Erziehungsberechtigte und Schüler ist zur Klassenakte zu nehmen.

Beschluss des Schulvorstandes vom 05.12.2018